

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/591/11-2017

Datum

07.03.2017

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Beilagen: 1

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Art 1 (Integrationsgesetz):**1. Allgemeines:**

1.1. Die dem geplanten Vorhaben zu Grunde liegende Intention der Ergreifung verstärkter Maßnahmen zur Förderung der Integration von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige wird als positiv bewertet. Jedoch wirft der vorliegende Gesetzesentwurf doch einige zentrale Fragestellungen auf und bewirkt Divergenzen zu bestehenden Systemen, die im Folgenden näher dargestellt werden.

Vor dem Hintergrund des Art 18 B-VG ist ganz allgemein darauf hinzuweisen, dass das geplante Vorhaben eine Reihe von unbestimmten Begriffen enthält, an die weitere Rechtsfolgen bzw Sanktionen anknüpfen. Solche Begriffe sind etwa der „liberal-demokratischen Staatswesens“ und der der „Werte und Prinzipien, die nicht zur Disposition stehen“ im geplanten § 1, der Begriff der „Grundwerte eines europäischen demokratischen Staates“ (§ 2), der Begriff der „aus der demokratischen Ordnung ableitbaren Grundprinzipien“ und der Begriff der „grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung“ (§§ 5, 6 und 7). Deren Begriffsinhalte sollten nä-

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

her dargestellt werden, zumal darüber sogar unter österreichischen Staatsangehörigen Auffassungsunterscheide bestehen werden.

1.2. Zu den finanziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Haushalte der Länder ist den Materialien nichts zu entnehmen. Würde man die Verpflichtung der Länder zur Sanktionierung der Nichteinhaltung der Pflichten gemäß § 6 Abs 1 als verfassungskonform ansehen, dann entstünden den Ländern unzweifelhaft Mehrkosten (Verfahren zur Leistungskürzung), die nicht unbeträchtlich sind. Zudem ist zu erwarten, dass Entscheidungen zur Leistungskürzung regelmäßig auch im Rechtsweg bekämpft werden, was zusätzliche Personalressourcen der Länder erfordert. Ein weiterer - allerdings verkraftbarer - Mehraufwand entsteht dem Land Salzburg jedenfalls auch aus der Erfüllung der Übermittlungspflicht im Rahmen des Integrationsmonitorings (siehe § 21 Abs 3 Z 6).

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Gemäß dem ersten Satz des Abs 1 ist „Integration ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller in Österreich lebender Menschen abhängt“; gemäß dem dritten Satz „[leisten] auch alle staatlichen Institutionen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene ihren Beitrag zu einem erfolgreichen Integrationsprozess“.

Zunächst ist unklar, welche Vorstellungen in Bezug auf die Beiträge von Institutionen auf Landes- und Gemeindeebene bestehen (Förderungen, Anpassung von Rechtsnormen, faktisches Verhalten der handelnden Organwalter?). Eine Verpflichtung von staatlichen Institutionen auf Landes- und Gemeindeebene zur Leistung eines Integrationsbeitrags kann aus kompetenzrechtlichen Gründen - zumindest in den von Art 15 B-VG erfassten Bereichen - nicht begründet werden.

Zu § 3:

1. Das geplante Vorhaben regelt in seinem 2. Teil Maßnahmen für zwei voneinander zu unterscheidende Zielgruppen, nämlich Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (1. Hauptstück) und rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige (2. Hauptstück). Diese Ordnungsstruktur sollte auch bei der Darstellung der Zielgruppen in § 3 verwendet werden.

2. Vorgeschlagen wird, in den Geltungsbereich des Gesetzes auch die zum Verfahren zugelassenen Asylwerber aufzunehmen.

3. Hinsichtlich der Zielgruppe der subsidiär Schutzberechtigten ist seitens des Landes Salzburg darauf hinzuweisen, dass in Salzburg die Sicherung des Lebens- und Wohnbedarfes von subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen des Grundversorgungsgesetzes (§ 5 Abs 3 Z 2) geregelt ist, die organisatorisch zudem abweichend von der Vollziehung der Mindestsicherung ausgestaltet ist, was vor dem Hintergrund des in § 6 Abs 2 geregelten „Sanktionsmechanismus“ zu berücksichtigen ist.

Zu den §§ 4 und 5:

1. In einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Integrationsmaßnahmen, welche vom Bund getragen werden, sollte auch klargelegt sein, dass der Bund die Deutschkurse für die zum Verfahren zugelassenen Asylwerbenden auf Basis der bestehenden Grundversorgungsvereinbarung zu einem Anteil von 60 % trägt.

Es wird daher eine Ergänzung des § 4 Abs 2 dahingehend vorgeschlagen, dass der Bund nach Maßgabe einer noch festzulegenden Höhe und eines festzulegenden Lernziels die Sprachförderung für die zum Verfahren zugelassenen Asylwerber fördert.

2. Im § 4 Abs 2 lit b ist die Durchführung von Werte- und Orientierungskursen im Rahmen von Deutschkursen, die in Verantwortung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch das Arbeitsmarktservice abzuwickeln sind, verpflichtend vorgesehen. Im § 5 Abs 1 wird der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres - für dieselbe Zielgruppe wie der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz - verpflichtet, Werte- und Orientierungskurse anzubieten, die (diesmal) über den Integrationsfonds abzuwickeln sind. Es ist unklar, ob diese Zuteilung der Zuständigkeit für Werte- und Orientierungskurse tatsächlich beabsichtigt ist oder ob es sich hier um ein redaktionelles Versehen handelt.

3. Es wird vorgeschlagen, die Werte- und Orientierungskurse für alle Asylwerber (ab dem 15. Lebensjahr) zur Verfügung zu stellen. Die zum Verfahren zugelassenen Asylwerber müssen in der Regel sehr lange Wartezeiten auf den Asylbescheid in Kauf nehmen. Sie können sich aber in dieser Zeit in Österreich frei bewegen. Die Teilnahme an Werte- und Orientierungskursen wäre daher eine sehr gute Bildungsmaßnahme in der richtigen Phase der Integration.

Zu § 6:

1. Gemäß § 6 Abs 1 haben sich Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen eines Integrationsvertrages zur Einhaltung grundlegender Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Werteerklärung) zu verpflichten und unterliegen der Pflicht zur vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss der angebotenen und zumutbaren Kursmaßnahmen gemäß §§ 4 und 5.

Unklar ist hier zunächst, ob es sich bei einem „Integrationsvertrag“ im Sinn des Abs 1 um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder um einen privatrechtlichen Vertrag handelt. Diese Frage ist vor dem Hintergrund des im Abs 2 enthaltenen Sanktionsmechanismus von entscheidender Bedeutung, zumal der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 1999 (VfSlg 15.625) ausgesprochen hat, dass ein System einer zwingenden Verknüpfung von privatrechtlichen Maßnahmen (= Vertragsabschluss) mit hoheitlichen Maßnahmen (= Sanktion) vom System der Bundesverfassung nicht vorgesehen ist.

Vor dem Hintergrund des Abs 2 ist auch unklar, was denn der konkrete Inhalt eines solchen Integrationsvertrags sein soll: Handelt es sich hierbei nur um eine (mehr oder weniger feierliche) Erklärung des Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten, die „grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung“ einzuhalten - also um eine mehr oder weniger programmatische Aussage des Asyl- oder Schutzberechtigten, wie er seinen weiteren Aufenthalt in Österreich anlegen will - oder doch um mehr, nämlich die (rechtsverbindliche) Übernahme der Pflicht, diese Werte einzuhalten und an den Kursmaßnahmen teilzunehmen und mitzuwirken. Auch die Erläuterungen dazu sind wenig hilfreich. Diese Frage ist aber dennoch insoweit von wesentlicher Bedeutung, als der Sanktionsmechanismus des Abs 2 an „Verstöße gegen die Pflichten gemäß Abs 1“ anknüpft, was wiederum eine Klarstellung dahingehend erfordert, was den eigentlich die sanktionsrelevanten Pflichten, die in einem Integrationsvertrag übernommen werden, sind.

Unklar ist auch, wer der Vertragspartner des Asyl- oder Schutzberechtigten ist und in welchem „Setting“ der Integrationsvertrag abgeschlossen werden soll.

2. Auch der geplante Abs 2 ist in mehrfacher Hinsicht aufklärungsbedürftig:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der geplante Abs 2 eine Regelung auf dem Gebiet des Armenwesens im Sinn des Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG trifft, für welche der Bundesgesetzgeber allenfalls als Grundsatzgesetzgeber kompetent ist. Diese Bestimmung ist daher als „Grundsatzbe-

stimmung“ zu bezeichnen (Art 12 Abs 2 B-VG) und gegebenenfalls eine Frist für die Erlassung von Ausführungsgesetzen zu bestimmen (Art 15 Abs 6 B-VG). Auch den diesbezüglichen Erläuterungen, wonach durch die Bestimmung des Abs 2 klargelegt wird, dass dort, wo die einschlägigen Landesgesetze den (Landes-)Behörden hinsichtlich der Verhängung von Sanktionen einen Ermessensspielraum einräumen, eine Verpflichtung zur Verhängung von Sanktionen besteht, kann aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Die Erläuterungen zu Abs 2 betonen, dass auch dann, wenn in den anwendbaren landesgesetzlichen Bestimmungen ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Verhängung von Sanktionen eingeräumt ist, dieses Ermessen im Sinn des Abs 2 - als Verpflichtung zur Verhängung von Sanktionen - zu verstehen ist. Auch hier greift der Bund in die Gesetzgebungskompetenz der Länder ein.

Unklar ist, wer zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Pflichten des Abs 1 berufen ist und wann überhaupt davon auszugehen ist: Ist etwa bei einem einmaligen (unentschuldigtem) Fernbleiben bereits von einem sanktionsrelevanten Verstoß auszugehen?

Zu § 9:

Die im letzten Halbsatz der Z 3 des Abs 5 enthaltene Fiktion wird als überschießend empfunden. Niemandes Leben lässt sich tatsächlich über Jahre hinweg in seinem Verlauf gesichert voraussagen, schon gar nicht, wenn man sich in einem fremden Land befindet.

Zu den §§ 11 und 12:

Das Verbot, einzelne Prüfungsteile zu wiederholen, wird als überschießend beurteilt.

Zu den §§ 11, 12, 13 und 24:

In den §§ 11 Abs 6, 12 Abs 4 und 6 sowie 13 Abs 2 und 4 wird der Österreichische Integrationsfonds mit behördlichen Aufgaben betraut. Der Österreichische Integrationsfonds wurde als Beratungs-, Schulungs- und Fördereinrichtung gegründet. Das Tätigkeitsfeld und die Personalausstattung ähneln in keiner Weise der einer Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinn, daher ist es überraschend, dass dem Österreichischen Integrationsfond künftig auch hoheitliche Aufgaben übertragen werden sollen. Insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht (Parteienstellung, Instanzenzug, etc.) erscheinen Konkretisierungen erforderlich.

Zu § 23:

1. Vor dem Hintergrund, dass die Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung bzw der Integrationsprüfungen (Modul 1) ohnedies aufenthaltsrechtliche Konsequenzen hat, scheint die zusätzliche Verhängung einer Verwaltungsstrafe gemäß Abs 1 als überschießend.
2. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb jemand, der zu einer Prüfung des Österreichischen Integrationsfonds „nicht erlaubte Hilfsmittel“ verwendet, mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu 1.000 Euro oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen ist. In diesen Fällen sollten doch gelindere Mittel, wie der Abbruch des Prüfungsverfahrens, der Verfall der bezahlten Kurskosten, die Rückerstattung von Kursförderungen oder eine Sperrfrist bis zum nächsten Prüfungstermin zur Anwendung kommen.

Zu Art 2 (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz):

Es wird zu Bedenken gegeben werden, ob eine derartige Regelung, die dermaßen schwierig zu vollziehen sein wird, überhaupt in Kraft gesetzt werden sollte.

Grundsätzlich ist auf kompetenzrechtliche Bedenken hinzuweisen: In den Erläuterungen wird das Gesetz auf den Tatbestand „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“ (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) gestützt und ausgeführt, dass für die öffentliche Ordnung zwischenmenschliche Kommunikation maßgeblich sei, für die das Erkennen des Anderen bzw dessen Gesichts notwendige Voraussetzung sei. Ob dies wirklich so ist, muss hinterfragt werden.

Zu Art 4 (Änderung des Asylgesetzes 2005):

Zu § 68:

1. Gemäß dem geplanten § 68 soll künftig auch die Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten in den Genuss der Integrationshilfe kommen. Das wird begrüßt. Den Erläuterungen folgend soll für die zum Verfahren zugelassenen Asylwerber unter bestimmten Voraussetzungen sogar ein Rechtsanspruch auf Integrationshilfe festgelegt werden. Diese Aussage hat im Gesetzestext jedoch keine Entsprechung.
2. Der geplante § 68 ist auch in Zusammenschau mit dem Integrationsgesetz und dem Arbeitsmarktintegrationsgesetz zu sehen. Obschon Maßnahmen zur Sprachförderung für die zum Verfahren zugelassenen Asylwerber als sinnvoll und zielführend erachtet werden, wird diese Personengruppe in den §§ 3 und 4 des Integrationsgesetzes nicht berücksichtigt. Im Gegensatz dazu stützt sich das Arbeitsmarktintegrationsgesetz auf den begünstigten Personenkreis des § 68.
3. Problematisch wird außerdem die im Abs 1a enthaltene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres gesehen, zumal damit ein Präjudiz für die Anerkennung von Asyl und subsidiärem Schutz geschaffen würde, das auf Asylstatistiken und damit auf die Ländertzugehörigkeit (und nicht mehr auf den Asylgrund) der einzelnen Asylwerber abstellt.
4. Aus der Sicht der Länder wäre es wünschenswert, dass die Information, dass ein Asylwerber zum Kreis der Anspruchsberechtigten auf Integrationshilfe zählt, zwingend auch an die Grundversorgungsstellen der Länder übermittelt wird.

Zur Beilage:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde auch eine Stellungnahme der Integrationsplattform Salzburg eingeholt. Dabei handelt es sich um ein mit Beschluss der Salzburger Landesregierung eingerichtetes Gremium zu deren Beratung in Fragen der Migration und Integration, dem als ständige Mitglieder „VertreterInnen aus Organisationen, die migrantisch organisiert und definiert sind („Vereine“), VertreterInnen aus Organisationen, die sich mit der Thematik beschäftigen, aber nicht migrantisch definiert sind („NGO“), und VertreterInnen aus der beim Amt der Salzburger Landesregierung für Angelegenheiten der Integration zuständigen Stelle, dem Österreichischen Integrationsfonds und dem Integrationsbüro des Magistrats der Stadt Salzburg“ angehören.

Diese Stellungnahme wird mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorgelegt.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Minoritenplatz 8, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 2 Kultur, Bildung und Gesellschaft, Franziskanergasse 5A, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20202-ALL/17/87-2017, Intern
15. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 203-0/943/17-2017, Intern
16. Büro LH Haslauer, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, zur Kenntnis (Abschrift), Intern



Grundsätzliches

Generell ist erkennbar, dass das dem Gesetzesentwurf (im weiteren nur Entwurf) zugrunde liegende Integrationsverständnis ein sehr einseitiges und problemorientiertes ist. Die Erwartungen richten sich ausschließlich an die Zugewanderten, denen umfassende Verpflichtungen auferlegt und Verstöße mit Sanktionen belegt werden. Diese Ziele sind unseres Erachtens mehr geeignet Integration zu verhindern als sie zu fördern.

Anders betrachtet ist aber Integration ein Prozess, in dem sich nicht nur die Zugewanderten sondern auch die aufnehmende Gesellschaft verändern und es damit den Beitrag aller in Österreich lebenden Menschen braucht. Eine einseitige Verpflichtung von Migranten auf eine wie auch immer geartete „Leitkultur“ (vgl. §1.(2) Satz 2!) ist daher wenig hilfreich.

Gemäß Art. 1 B-VG ist Österreich eine *demokratische Republik*. Eine Etikettierung Österreichs als „*liberal-demokratisches Staatswesen*“ stellt ein ideologisches Statement dar und ist (insbesondere mit Blick auf Russlands Liberaldemokratische Partei) auch verfassungsrechtlich bedenklich. Auffällig ist, dass der vorliegende Entwurf durchweg den Begriff „*Werte*“ verwendet, wo eigentlich von Normen die Rede ist. Die Diktion, Österreichs „*Werte*“ und Prinzipien stünden „*nicht zur Disposition*“, unterstellt, dass Grundprinzipien und Normen der Republik Österreich in Frage gestellt würden. In einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung sollten sich die Forderungen der Politik auf die Respektierung der Verfassung und abgeleiteten Gesetze beschränken. Diese bildet unsere Rechtsordnung, innerhalb derer jede/r frei agieren kann und außerhalb derer eine Strafe droht. Alles darüber Hinausgehende soll unverbindlich bleiben. Eine identitätsbildende Prägung kann per se ehest im Nachhinein festgestellt werden.

Ob die Verleihung der Österreichischen Staatsbürgerschaft den Abschluss eines erfolgreichen Integrationsprozesses (§ 2 Abs 2) bildet, kann nicht präjudiziert werden. Hier ist anzumerken, dass laut einer Studie¹ der AK aus dem Jahre 2013 das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht im Vergleich zu anderen europäischen Einwanderungsländern sehr restriktiv, langwierig und kostenaufwändig ist. Die Staatsbürgerschaft ermöglicht politische Teilhabe und demokratische Mitbestimmung.

¹ Vgl. https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/Studie_Staatsbuergerschaft.pdf



Sollte, wie in diesem Entwurf explizit erwähnt, die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft als Abschluss eines erfolgreichen Integrationsprozesses gesehen werden, ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Prozess unnötig erschwert wird.

Zu §1.(2):

"Diese identitätsbildende Prägung unseres Landes (Leitkultur) im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu wahren und zu schützen ist Zweck dieses Gesetzes."

"Diese identitätsbildende Prägung... zu wahren ist... Ziel dieses Bundesgesetzes."

Der erste Satz steht so wörtlich in der Präambel des im Dezember 2016 beschlossenen bayerischen Integrationsgesetzes!² Der zweite im §1.(2) des Österreichischen Integrationsgesetzes wurde ohne die explizite Erwähnung einer wie immer gearteten „Leitkultur“ abgekupfert!

In ihrem Änderungsantrag schrieb die Bayerische Grünen-Fraktion zurecht:

„Dieser Satz soll gestrichen werden, da die so genannte Leitkultur nicht hinreichend bestimmt ist, es unklar ist, welche Aspekte von ihr umfasst sein sollen und weil es Aufgabe eines Integrationsgesetzes sein muss, Integration zu ermöglichen und nicht Ausgrenzung zu unterstützen.“³

Auch die Zielsetzung des Bundesgesetzes gemäß §1.(1), namentlich "Integrationsförderung" und "Integrationspflicht" wurden dem Bayerischen Integrationsgesetz 2016 entnommen.

Zu § 3 Geltungsbereich

Der Entwurf enthält nicht nur Regelungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sondern auch für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige. Diese müssen die nunmehr im vorliegenden Entwurf

² Letzter Satz der Präambel es Bayerischen Integrationsgesetzes, vgl. http://www.bayern.de/wp-content/uploads/2016/02/160223_BayIntG_FassungMinisterrat.pdf

³ Bayerischer Landtag Drucksache 17/11362 vom 14.10.2016
https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000008500/000008593.pdf



vorgesehenen Integrationsvereinbarungen erfüllen und Integrationsprüfungen ablegen. Diese enthalten einen Sprach- und Werteteil. Da ohnehin bis jetzt für alle neu zugezogenen Drittstaatsangehörigen die Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG Pflicht war (mindestens A2 Deutschkenntnisse) und dieser auch reibungslos funktioniert hat, sehen wir keinen Anlass, diese Hürden zu erweitern. Kolportiert wurde das Integrationsgesetz als Anlassgesetzgebung wegen der Flüchtlingsströme nach Europa. Nunmehr findet uE offenbar im Rahmen des Entwurfes auch eine Verschärfung der Voraussetzungen für die Aufenthaltsberechtigungen aller Drittstaatsangehörigen statt. Diese Bestimmungen⁴ haben uE keinen Platz in diesem Entwurf und sollten somit gänzlich gestrichen werden.

Zu § 5.(3)

Rechtschreibung: „... *sind als solche grundlegende Werte...*“

Zu § 6 Mitwirkungspflichten und Sanktionen und § 23 Strafbestimmungen

In § 6.(1) werden Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte u.a. zur erfolgreichen Absolvierung von Deutsch- und Orientierungskursen verpflichtet. Ebenfalls sollen sie einen Integrationsvertrag bzw eine "Werteerklärung" unterzeichnen, womit sie sich auf die "Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung" verpflichten. Stellt sich die Frage: Hatten Zuwanderer und Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte bis jetzt etwa nicht die Pflicht, sich an die österreichische Bundesverfassung sowie an alle weiteren Gesetze zu halten, und ergibt sich diese Pflicht nicht aus dem B-VG und den Gesetzen per se? Dieser Passus hat uE nichts im vorliegenden Entwurf verloren und erinnert, wie schon oben erwähnt, an Zeiten, auf die wir kollektiv nicht gerne zurückschauen wollen.

In § 6.(2) werden die zuständigen Stellen verpflichtet, bei Zuwiderhandlungen Sanktionen zu verhängen.

Sehr kritisch stehen wir den in Abs. 2 vorgesehenen Sanktionen genauso wie den Strafbestimmungen in § 23 gegenüber, die eine Kürzung/Streichung der Leistungen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus dem Integrationsvertrag und eine Bestrafung bei Verstößen gegen die Pflichten aus der Integrationsvereinbarung vorsehen. Vor

⁴ Siehe 2. Hauptstück des Entwurfs (§§ 7 - 16)



allem ist uE überschießend, dass bereits das Nichterbringen des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung eine Verwaltungsübertretung sein soll. Die präventive Wirkung kann auch anders erzielt werden.

Zu § 7 Integrationsvereinbarung⁵

In § 7.(1) ist die Rede davon, dass der Bund nach Maßgabe des Gesetzes (§ 14) eine Kostenbeteiligung gewährt. In § 14 ist aber nur die Rede von einer Kostenbeteiligung für Angehörige und nur für Integrationskurse gem. § 13. Aus dem Entwurf geht nicht eindeutig hervor, wie die Kostentragung ausgestaltet ist und wer in welcher Höhe für die Kurse aufzukommen hat.

Zu § 9 Modul 1 der Integrationsvereinbarung⁶

In § 9.(5) werden Ausnahmen von der Erfüllungspflicht vorgesehen. Z (3) regelt, dass ein unwiderruflicher Verzicht auf die Stellung eines Verlängerungsantrages abgegeben werden muss. Dieser Passus sollte restlos gestrichen werden. Wenn ein Betroffener den Entschluss fasst, seinen Aufenthalt verlängern zu wollen, sollte er die Möglichkeit erhalten, das Modul zu erfüllen.

Zu § 9.(6) und § 10.(4)⁷

„Die Behörde kann von Amts wegen mit Bescheid feststellen, dass der Drittstaatsangehörige trotz Vorliegen eines Nachweises... das Modul ... mangels erforderlicher Kenntnisse ... nicht erfüllt hat.“

Die Entscheidung würde gemäß § 8.(1) die nach dem NAG sachlich und örtlich zuständige Behörde treffen. Gemäß §11.(1 und 3) bzw. §12.(1 und 3) werden die Integrationsprüfungen vom ÖIF bundesweit nach einem einheitlichen Maßstab durchgeführt. Wenn diese zentrale geregelte Kompetenzbeurteilung durch Verwaltungsbeamte ohne entsprechende Ausbildung in Frage gestellt werden kann, öffnet das der Behördenwillkür Tür und Tor. Auch diese Bestimmung ist uE verfassungswidrig und wird vom VfGH aufgehoben werden.

Zu § 11.(2) und §12.(2) Integrationsprüfungen⁸

⁵ Vgl. unsere Ausführungen zum § 3 dieses Entwurfs

⁶ Vgl. unsere Ausführungen zum § 3 dieses Entwurfs

⁷ Vgl. unsere Ausführungen zum § 3 dieses Entwurfs



Nachdem die Prüfungen aus einem Sprach- und Werteteil bestehen, ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch einzelne Prüfungsteile wiederholt werden dürfen, wenn der jeweils andere Teil bestanden wurde.

Zu § 16 Integrationsförderung⁹

Hier ist anzumerken, dass es sich lediglich um eine „**Kann**“-Bestimmung handelt und dies den Schluss nahe legt, dass die Priorität des Entwurfes auf der Verpflichtung der Zugewanderten liegt, während Maßnahmen der Integrationsförderung nachrangig sind. Gemäß § 16. (4) ist außerdem vorgesehen, dass zur Integrationsförderung „möglichst... **kirchliche Einrichtungen**“ herangezogen werden. Weltanschaulicher Neutralität des Staates entspräche es, hier den Begriff „konfessionell“ zu verwenden, um alle anerkannten Religionsgesellschaften mit einzubeziehen.

Zu § 19.(5) Integrationsbeirat

Auch bei der Besetzung des einzurichtenden Integrationsbeirates fällt auf, dass der Integrationsminister hierzu „*fünf Vertreter*“ von „*ausschließlich humanitären und **kirchlichen Einrichtungen***“ hinzuzieht, nicht also Vertreter muslimischer Organisationen, deren Mitglieder immerhin einen Großteil der vom Integrationsgesetz betroffenen Personen stellen. Auch hier wird empfohlen, den Begriff „kirchlich“ durch „konfessionell“ zu ersetzen (vgl. Anmerkung zu § 16). Ebenfalls ist bemerkbar, dass weder in den Ausführungen zum "Expertenrat" (§§ 17 f.), noch zu den Ausführungen zum "Integrationsbeirat" (§§ 19 f.) eine "MigrantInnenquote" erwähnt wurde. Wir, als Integrationsplattform des Landes Salzburg, sind davon überzeugt, dass niemand diesen Prozess besser beobachten und unterstützen kann als Experten mit Migrationshintergrund, die diesen Prozess selber erlebt haben. Deswegen sehen wir es auf jeden Fall als zielführend eine verpflichtende (mehrheitliche) "MigrantInnenquote" in diesen Gremien vorzusehen.

Zu § 23 Verstöße gegen Pflichten aus der Integrationsvereinbarung

Auffällig ist, dass der Tarif für „Verwaltungsübertretungen“ sehr hoch angesetzt wird.

⁸ Vgl. unsere Ausführungen zum § 3 dieses Entwurfs

⁹ Vgl. unsere Ausführungen zum § 3 dieses Entwurfs



Gemäß §23.(2)3. ist, „wer bei der Integrationsprüfung... nicht erlaubte Hilfsmittel verwendet... mit Geldstrafe bis zu 500 Euro... zu bestrafen.“ Dies ist maßlos überzogen. So wird in Österreich beispielsweise, wer bei einer Reifeprüfung-Prüfung (Matura) unerlaubte Hilfsmittel verwendet, gar nicht bestraft. Er hat die Prüfung nicht bestanden und muss diese wiederholen. Entsprechendes gilt bei Prüfungen in österreichischen Universitäten. Nicht ersichtlich ist, weshalb hier bei Integrationsprüfungen anders vorgegangen werden soll, wäre doch eine adäquate Verhaltensweise gerade ein untrügliches Zeichen „gelungener“ Integration.¹⁰

Zu Art. 2: Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz

Gewiss dürfte der Verzicht auf eine Verhüllung des Gesichts die zwischenmenschliche Kommunikation fördern, allerdings sollte man eher versuchen, die betroffenen Frauen vom Nutzen dieses Verzichts zu überzeugen als mit Verboten zu hantieren, die von Extremisten für ihre Ideologie instrumentalisiert werden könnten.

Wenn das Ziel des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes, wie in den Erläuterungen dazu erwähnt, auf die „Förderung der Integration durch Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben“ abzielt, halten wir eine erzwungene Einbeziehung von Personen, die aufgrund ihres vorübergehenden Aufenthaltes in Österreich vom Integrationsgesetz eo ipso gar nicht betroffen sind, also etwa arabische Touristinnen, für bedenklich. Befremdlich erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass in diesen Erläuterungen auch der „private Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehr“ zum öffentlichen Raum erklärt wird.

Ebenfalls verweisen wir hier auf die Einschränkungen der verfassungsrechtlichen Grundrechte (Vereins- und Religionsfreiheit), die letztes Jahr mit dem "Islamgesetz" den muslimischen MitbürgerInnen auferlegt wurden. Wann und wo werden die willkürlichen Eingriffe der Politik in die Grundrechte der muslimischen MitbürgerInnen eine Grenze und ein Ende haben?!

Zurecht wird in den Erläuterungen zum Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz darauf verwiesen, dass schon jetzt die „Nötigung einer Person zur vollständigen Verhüllung ihrer Gesichtszüge ... nach geltenden strafrechtlichen Bestimmungen zu ahnden“ ist.

¹⁰ Vgl. § 20 (9) "Rechtsvorschrift für Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen"



Zu Art. 7: Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

„Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass der Zweck des Vorhabens (der Benutzung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit verstößt, so sind davon die Sicherheitsbehörden in Kenntnis zu setzen.“

Im Änderungsentwurf ist zwar von „bestimmten“ Tatsachen die Rede, offen bleibt jedoch, welche Tatsachen gemeint sind und welche konkreten Folgen eintreten werden. Einzelne Personen können als Gefährder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrachtet werden, nicht jedoch die bloße Verteilung religiöser Schriften.

Die Integrationsplattform des Landes Salzburg